



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener
Verwaltungsleistungen
(Gesetz über das Portal für wirtschaftsbezogene Verwaltungs-
leistungen und Verordnung zur Durchführung des Wirtschafts-
Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen)**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 18. März 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Ausgangslage.....	3
1.2.	Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen.....	3
1.3.	Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2.	Stellungnahmen der Beteiligten	5
2.1.	Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2.	Konkrete Positionen der Beteiligten	7
	Akzeptanz/Nutzerfreundlichkeit.....	7
	Einheitlicher Rechtsrahmen/Anschlussfähigkeit.....	8
	Zuständigkeit	9
	Helpdesk und Ausbau des Serviceangebots.....	10
	Medienbruchfreie Abwicklung der Verwaltungsleistungen.....	12
	Nutzung und Entwicklung von Basisdiensten.....	12
	Funktionsumfang des Portals/technische Umsetzung.....	13
	Anforderungen aus dem Datenschutz (Datenverarbeitung)	14
	Vertrauensniveau und Authentifizierung	15
	Bezug zum E-Government-Gesetz	16
	Gebührenfestsetzung und epayBL.....	16
	WZ-Schlüsselprojekt/Vorhabenklärung	17
	Verwaltungssuchmaschine	17
	eAkte	18
	Steuerrechtliche Prüfung	18
	Evaluierungsklausel.....	18
	Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände (Konnexitätsrelevanz)	18
3.	Votum	20

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Mit dem Gesetzesentwurf schafft das Land Nordrhein-Westfalen die gesetzliche Grundlage zum Aufbau eines zentralen „Wirtschafts-Service-Portals.NRW“ (WSP.NRW) für Nordrhein-Westfalen.

Die Verordnung zur Regelung der technischen und funktionalen Anforderungen und Grundlagen des Gewerbe-Service-Portal.NRW vom 11. Dezember 2018 (GSP.NRW VO), auf der das Portal basiert, bildet derzeit die Grundlage für die Abwicklung von gewerberechtlichen Verwaltungsleistungen über das GSP.NRW. Durch den Erlass des Wirtschafts-Portal-Gesetzes (WiPG NRW) soll ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Digitalisierung sämtlicher wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen sowie die Grundlage für eine weitergehende Digitalisierung von Verwaltungsabläufen geschaffen werden.

Im WSP.NRW sollen alle für Unternehmen relevante Verwaltungsleistungen des Landes sowie von den Kommunen und weiteren Einrichtungen wie den Wirtschaftskammern digital und medienbruchfrei angeboten werden. Mit dem umfassenden Ansatz soll das WSP.NRW zum zentralen Instrument werden, um das Online-Zugangsgesetz (OZG), den Einheitlichen Ansprechpartner (EA), das E-Government Gesetz sowie die Single-Digital-Gateway-Verordnung der Europäischen Union in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vor.

Die wesentlichen Regelungen sind:

- Das WSP.NRW soll künftig als Fachportal für die Wirtschaft die Anforderungen des OZG, aber auch der Single-Digital-Gateway-Verordnung erfüllen. Die Portalfunktionen des WSP.NRW sind technisch, organisatorisch und funktional darauf ausgerichtet, Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft nach Geschäfts- und Lebenslagen eines Unternehmens zu bündeln.
- In weiteren Ausbaustufen sollen bereits bis Ende 2022 eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen im WSP.NRW elektronisch und medienbruchfrei, auch im Rückkanal zum Unternehmen, verknüpft mit einem Bezahlendienst, bereitgestellt werden.
- Für Gründerinnen und Gründer wird als Ergebnis einer sog. Anliegensklärung festgestellt, welche Verwaltungsleistungen für die beabsichtigten Tätigkeiten notwendigerweise abgewickelt werden müssen. Hierfür wird ein Projekt zum Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) im Portal integriert, das künftig als Basisdienst auch anderen Kommunal- und Länderportalen zur Verfügung gestellt werden soll.
- Das WSP.NRW stellt die Portalkommunikation und -funktionen mit offener Software und offenen Schnittstellen interoperabel und nachnutzbar bereit. Nicht nur, dass die Verwaltungsleistungen des WSP.NRW den Kommunen und öffentlichen Stellen im Land als Web-Komponenten wie eine eigene Verwaltungsleistung in deren Portal zur

Verfügung stehen, es ist auch beabsichtigt, diese Dienstleistung für andere Länderportale zur Verfügung zu stellen (Software-as-a-Service). Bis Ende 2022 sollen bundesweit die OZG-Nutzerkonten im WSP.NRW angebunden werden, so dass Unternehmen, die in einem anderen Nutzerkonto bereits angemeldet sind, darüber die Verwaltungsleistungen im WSP.NRW abwickeln können.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 03. Februar 2020 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen im Wege eines beratenden Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 03. Februar 2020 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu den o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
- unternehmer nrw

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW, unternehmer nrw, die kommunalen Spitzenverbände sowie die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen das Gesetz zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen.

unternehmer nrw betont dabei, dass die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und -verfahren in zweierlei Hinsicht wichtig ist: Zum einen kann ein hochwertiges digitales Angebot in der öffentlichen Verwaltung die Digitalisierung in NRW insgesamt unterstützen und vorantreiben. Zum anderen kann es zum Bürokratieabbau beitragen und Verwaltungsverfahren vereinfachen und beschleunigen. Der damit verbundene Schritt vom GSP.NRW zum WSP.NRW sei ein richtiger und wichtiger Baustein hin zu einem umfassenden eGovernment. Der Unternehmerverband teilt die Einschätzung in der Einleitung zum Gesetzesentwurf, dass eine zentrale Dienstleistungsplattform als digitales Zugangstor für die Wirtschaft zu Verwaltungsleistungen sinnvoll ist.

Verwaltungsleistungen werden oft von verschiedenen Behörden – auch auf unterschiedlichen Ebenen – erbracht. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen ist dies sehr komplex und mit hohem Aufwand verbunden. Der Unternehmerverband betont, dass es daher richtig sei, digitale Angebote wie das WSP.NRW und den dafür vorgesehenen einheitlichen Rechtsrahmen dazu zu nutzen, an Schnittstellen Brüche zu vermeiden und dem Nutzer ein „One-Stop-Government“ zu ermöglichen. Für Nutzer sei es wichtig, dass sie Verwaltungsleistungen unabhängig davon abrufen können, über welches Portal sie einsteigen, über ein Nutzerkonto und mit gleichen Basisdiensten.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Zielsetzung, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen sowie die Grundlage für eine weitergehende Digitalisierung von Verwaltungsabläufen zu schaffen, zumal sie sich davon Einsparpotentiale und Vorteile für die Wirtschaft erwarten.

IHK NRW stellt voran, dass die IHK-Organisation in NRW den Aufbau des WSP.NRW im Interesse ihrer Mitgliedsunternehmen eng begleitet. Als Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft unterliegt die IHK-Organisation auch den Anforderungen zur Digitalisierung ihrer IHK-Verwaltungsleistungen. Zur Stärkung des Portals unterstützt die IHK-Organisation den Aufbau des Portals daher auch durch die Einbindung von IHK-Dienstleistungen als Fachverfahren im WSP.NRW.

Mit Blick auf das Vorhaben betont IHK NRW, dass die Unternehmen in NRW hohe Erwartungen an die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (E-Government) hinsichtlich der Dynamisierung und der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen haben. Durch die digitalisierte Kommunikation zwischen Unternehmen und Verwaltungseinrichtungen können potenzielle Bürokratielasten reduziert werden, wenn Prozesse verschlankt oder mehrfach abgefragte Daten zentral vorgehalten werden. Durch einen flexibleren Bearbeitungsprozess erhofften sich die Unternehmen Zeitersparnisse. Mit der Überführung von analogen in digitale Prozesse sei darüber hinaus die Erwartung verbunden, Abläufe wie etwa den Austausch zwischen Behörden zu vereinfachen. Um die Reduzierung von Bürokratielasten zu erreichen, sind aus Sicht von IHK NRW beim Auf- und Ausbau des Wirtschafts-Service-Portals NRW

einige wichtige Voraussetzungen zu schaffen, die mit dem Wirtschafts-Portal-Gesetz erfüllt werden sollen.

So werden die nun in vielen Bundesländern und Kommunen im Aufbau befindlichen Portale erst dann ihren vollen Nutzen erzielen können, wenn zwischen Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene ein funktionsfähiger Verbund besteht. Als Grundlage bedarf es hierfür bundesweit einheitliche Schnittstellen und Standards. Für die Umsetzung sollten die Potenziale freier Software bei öffentlichen IT-Projekten geprüft werden. Zudem sollten sich die Portale an den Abläufen und Anforderungen der antragstellenden Unternehmen orientieren und nicht bestehende Abläufe nachzeichnen.

Die Erwartungen der Unternehmen an die technische Umsetzung des Portals wie auch der Basisdienste etwa bei Bezahldiensten oder Identitätsmanagement orientieren sich IHK NRW zufolge an den Lösungen, die die Nutzer aus den marktlichen Angeboten kennen. Gleichfalls zeigten die Erfahrungen, dass die Anforderungen von Unternehmen und Bürgern an die IT-Sicherheit oder den Datenschutz ungleich höher sind als bei privaten Webanwendungen. Diesen Spagat gelte es bei der Entwicklung der Angebote zu bewältigen.

Mit der technischen Implementierung sollte daher bereits in der Aufbauphase des Portals mit den einzubindenden Institutionen ein umfassendes Beratungsangebot entwickelt werden. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sowie Gründer sind aus Sicht von IHK NRW solche erweiterten Serviceangebote von hoher Bedeutung. Wie die Erfahrungen der IHKs aus der eigenen Beratung zeigen, benötigen gerade kleinere Unternehmen Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen durch ein spezifiziertes Service-Angebot.

Unter den Voraussetzungen einer ansprechenden Funktionalität, eines breiten Dienstleistungsangebots und eines darauf abgestimmten Serviceangebots bestehen gute Chancen, das WSP.NRW zum Modellprojekt für die Umsetzung des OZGs in NRW und im Bund zu entwickeln. Hierfür lege das Wirtschafts-Portal-Gesetz die wichtigen Grundlagen und sichere die Funktionalität. Zudem werde es darauf ankommen, auch den Betrieb und die Nutzung des Portals attraktiv zu gestalten. Auch an dieser Diskussion wird sich IHK NRW weiter gerne beteiligen.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen konstatieren, dass das Wirtschaftsportalgesetz (WiPG) die gesetzliche Grundlage zum Aufbau eines zentralen Wirtschafts-Service-Portals für Nordrhein-Westfalen schafft und ein solches Portal das Potenzial habe, Verwaltungsabläufe moderner, effizienter und unbürokratischer zu gestalten. Das sei für Handwerksunternehmen von erheblichem Interesse. Insofern begrüßen sie, dass das Land Nordrhein-Westfalen hier bestrebt ist, bundesweit Vorreiter zu sein. Die Attraktivität des Portals werde stark von seinem Funktionsumfang und vom Handling der Prozesse abhängen.

An Überlegungen zu zusätzlichen Leistungen, die für Handwerksunternehmen nutzbringend über das Portal angeboten werden können, werden sich WHKT und Handwerk.NRW gerne beteiligen. Denkbar erscheint, die Löschung von Eintragungen in der Handwerksrolle einzu beziehen. Was Anträge auf „Ausnahmebewilligung“ oder „Ausübungsberechtigung“ betrifft, wird deren Einbeziehung seitens des Handwerks geprüft.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Akzeptanz/Nutzerfreundlichkeit

Entscheidend für die Akzeptanz der Nutzer wird, so IHK NRW, schließlich der Funktionsumfang der Portale. Eine Reduktion der Bürokratielasten könne erst erreicht werden, wenn die Unternehmen möglichst alle unternehmensrelevanten Verwaltungsleistungen auf einem Portal und unter Einsatz der gleichen Basisdienste nutzen können. Zumindest die friktionslose Kommunikation der Portale untereinander sei erforderlich, um bspw. Umzüge zwischen Kommunen oder Bundesländern unterstützen zu können oder um Unternehmen mit mehreren Standorten bei einer zentralen Verwaltung zu unterstützen.

Daher sollte beim Aufbau der Portale die Chance genutzt werden, die bestehenden Verwaltungsleistungen an die Bedarfe der antragstellenden Unternehmen anzupassen und um zusätzliche Dienstleistungen etwa um Information, Beratung und Service zu ergänzen.

Um die Nutzerfreundlichkeit zu sichern, plädiert IHK NRW dafür, einen Beirat zur Weiterentwicklung des WSP.NRW zu implementieren. In Zukunft sollten Unternehmen Verwaltungsverfahren anstoßen - die erforderliche, nachgelagerte Kommunikation zwischen den betroffenen Behörden aber ohne deren Mitwirken erfolgen. Um die Erlaubnisvoraussetzungen nach z. B. § 34d Abs. 5 GewO zu erfüllen, wären die betroffenen Behörden wie u. a. das Bundesamt für Justiz, das Vollstreckungsportal, die Insolvenzgerichte und die Finanzämter als „weitere Beteiligte“ hinzuzufügen.

Für die Akzeptanz des Wirtschafts-Service-Portals NRW über die föderalen Ebenen wird es daneben ebenso wichtig sein, so IHK NRW weiter, dass die einzubindenden Institutionen und Behörden einen zusätzlichen Nutzen durch die Inanspruchnahme des WSP.NRW erhalten. Erst durch eine flächendeckende Anwendung könne ein wirksamer Portalverbund entstehen und eine Standardisierung der Verwaltungsabläufe erreicht werden. Für die Akzeptanz und die Nutzbarkeit des neuen Portals in den unterschiedlichen Verwaltungen werde der Rückgriff auf Open Source Lösungen ein wichtiger Schritt sein.

Für die Akzeptanz im Handwerk ist aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen von entscheidender Bedeutung, dass das NRW-Portal, auch wenn es zunächst landesrechtliche Verwaltungsabläufe aufgreift, für sämtliche weiteren Verwaltungsprozesse (andere Bundesländer, Bund, EU / andere EU-Mitgliedstaaten) anschlussfähig ist. Unternehmen interessieren die Rechtsquelle nicht. Sie erwarten einen wirklichen one-stop-shop. Gerade im Handwerk gibt es in Anknüpfung an die Handwerksordnung eine Reihe bundesrechtlich geregelter Verwaltungsleistungen, deren Verfügbarkeit über das Portal bzw. den zu errichtenden Portalverbund sicherzustellen ist.

Unternehmer NRW betont, dass es für eine breite Akzeptanz des Angebotes – insbesondere auch bei kleinen und mittelständischen Unternehmen – darauf ankomme, es komfortabel und nutzerfreundlich auszugestalten. Richtige Ansätze seien in diesem Zusammenhang beispielsweise der vorgesehene „Antragsassistent“ (§ 3 Abs. 4 WiPG NRW-E) sowie der „elektronische medienbruchfrei eingebundene Bezahlendienst“ (§ 10 WiPG NRW-E). Richtig sei auch, wie in der Gesetzesbegründung beschrieben, dass die Portalfunktionalitäten darauf ausgerichtet sein sollen, „Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft nach Geschäfts- und Lebenslagen eines Unternehmens zu bündeln“. Dieser Ansatz – vom „Kunden“ und nicht vom Verwaltungsprozess her zu denken – muss, so Unternehmer NRW, konsequent umgesetzt werden.

Einheitlicher Rechtsrahmen/Anschlussfähigkeit

Als richtig und wichtig bewertet unternehmer nrw die Regelungen zu technischen Standards und Schnittstellen für das WSP.NRW (§ 1 WiPG-DVO-E), z.B. zur Gewährleistung einer Anbindung des Portals an anderweitige technische Datenverarbeitungssysteme der Verwaltung. Um die o.g. Potenziale von digitalen Angeboten der öffentlichen Verwaltung konsequent und umfassend zu heben, sei eine zügige Umsetzung und eine möglichst vollständige Einbeziehung von unternehmensrelevanten Verwaltungsleistungen nötig. Nachvollziehbar sei, dass das Portal aktuell mit bestimmten Verwaltungsleistungen startet. Weitere müssen dem Unternehmerverband zufolge im Sinne eines umfassenden digitalen Angebots zeitnah folgen.

IHK NRW stellt heraus, dass das WiPG einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen für die Digitalisierung von unternehmensrelevanten Verwaltungsleistungen schaffe und künftig die Anforderungen als Fachportal für die Wirtschaft im Rahmen des OZG sowie der Single-Digital-Gateway-Verordnung erfüllen soll. Ziel ist es, möglichst alle wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen elektronisch und medienbruchfrei über das Portal abzuwickeln. Das Gesetz sieht hierzu vor, dass das Land ein elektronisches, über allgemein zugängliche Netze aufrufbares Verwaltungsportal errichtet, welches die landesweite, elektronische Abwicklung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen ermöglicht (§ 1 Abs.1 WiPG).

Das Portal soll zur Abwicklung von Verwaltungsleistungen dienen, die einen Bezug zum wirtschaftlichen Erwerb aufweisen. Hierzu zählen insbesondere Anzeigen, Erklärungen, Anmeldungen sowie die Beantragung von Genehmigungen/Erlaubnissen, einschließlich der Beantragung von Eintragungen in Registern, Berufsrollen oder Datenbanken sowie zur Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens.

Die vom Nutzer dafür bereitgestellten Daten und Dokumente können den Anforderungen des Einheitlichen Ansprechpartners folgend über das Portal

- a) mit Hilfe eines Antragsassistenten (§ 7),
- b) ohne Hilfe des Antragsassistenten (§ 8) oder,
- c) über die Geschäftsstelle (§ 9)

an die zuständige Stelle weitergeleitet und dort bearbeitet werden.

Damit bündelt bzw. integriert das WiPG bereits bestehende Regelungen und schaffe einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, den IHK NRW ausdrücklich begrüßt. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, sei ein einheitlicher Rechtsrahmen mit klaren Verantwortlichkeiten unumgänglich, damit die Bemühungen zum E-Government endlich Fahrt aufnehmen können. Der Anspruch sollte aber sein, das volldigitalisierte Verfahren so attraktiv und medienbruchfrei zu gestalten, dass es zum Standard in der Verwaltungsanwendung werden kann.

IHK NRW betont, dass der bundesweite Portalverbund eine zentrale Anforderung der Nutzer an den Aufbau von Portalen ist. Erst durch einen Verbund können Portale auch bei Umzügen und Sitzverlagerungen genutzt werden und den Anforderungen international aufgestellter Unternehmungen gerecht werden.

Viele Verwaltungsvorgänge erfordern zudem eine Bundeseinheitlichkeit. Das WSP.NRW sollte aus Sicht von IHK NRW daher Standards entwickeln, die eine bundesweite Umsetzung

fördern. Die Implementierung des WSP.NRW in die Prozesse des IT-Planungsrates sei zudem eine wichtige Voraussetzung zur Sicherung eines bundeseinheitlichen und -kompatiblen Prozesses. Der Anspruch der Bundeseinheitlichkeit beziehe sich insbesondere auf die verbundenen Basisdienste.

IHK NRW führt aus, dass die Unternehmen eine wirtschaftsfreundliche Verwaltung erwarten, die sich zeitgemäß aufstellt und Grundsätze der Plattformökonomie beherrscht und berücksichtigt. Dies erfordere in einem ersten Schritt eine am Bedarf der Unternehmen orientierte Umsetzung des OZG und der dahinterliegenden Verfahren und Basiskomponenten wie dem Servicekonto für Unternehmen für eine sichere und einmalige Identifizierung für Behördenkontakte aller Art.

IHK NRW zufolge haben Bund und Länder die Forderung nach einem solchen bundesweit einheitlichen Servicekonto für Unternehmen aufgegriffen und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Man habe sich auf die Nutzung der im Steuerbereich bewährten Elster-Technologie verständigt. Viele Funktionen des sog. Elster-Unternehmenskontos und seiner geplanten Komponenten erfüllen nach Angaben von IHK NRW die Forderungen – aber nur dann, wenn sie funktional weiterentwickelt werden und bundesweit einheitlich zur Verfügung stehen.

Fachverfahren wie die Erlaubnisverfahren nach § 34 d ff. GewO erfordern, so IHK NRW weiter, die Einbindung eines bundeseinheitlichen Registers. Das bestehende Vermittlerregister ist internetbasiert. Die technischen und organisatorischen Anforderungen einer Beantragung über das WSP.NRW müssen den Anforderungen des Bundesregisters entsprechen. Erforderlich sei daher auch, dass das WSP.NRW mit den Portalen anderer Bundesländer (EU) kommunizieren kann.

IHK NRW betont, dass die in § 1 aufgelistete Regelung zu den technischen Standards und Schnittstellen daher unumgänglich und handlungsleitend sei .

Mit Blick auf § 4 regen die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen an, in einem Abs. 3 die Art der Anbindung bundesrechtlicher Verfahren zu regeln. Im Handwerk gebe es gerade im Bildungsbereich eine Reihe von Verwaltungsleistungen, die auf Bundeskompetenz beruhen. Wichtig sei, dass diese an das Portal anschlussfähig sind. Weiter führen sie aus, dass gemäß § 1 das Portal der landesweiten, elektronischen Abwicklung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen diene, die nach den Rechtsakten der europäischen Union über den Einheitlichen Ansprechpartner oder aufgrund Anordnung in einer Rechtsvorschrift über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Darüber hinaus sieht § 4 in Abs. 2 vor, dass auch andere Ressorts ihre Verwaltungsverfahren in das Portal einbinden können.

Zuständigkeit

IHK NRW begrüßt die Zuständigkeitsregelung, wonach das Land NRW das Portal errichtet und betreibt (vgl. § 1 Abs. 1 WiPG). Die technischen Standards entwickelt das Ministerium für Wirtschaft und Innovation des Landes NRW (vgl. Art. 2 § 1 Abs. 1 WiPG-DurchführungsVO/ § 11 Bas.1 WiPG).

Gerade wenn Verfahren aus unterschiedlichen Zuständigkeiten eingebunden werden, sollte die Umsetzung aus Sicht von IHK NRW aus einer Hand erfolgen, um ein kundenfreundliches Angebot zu gewährleisten und Skaleneffekte zu realisieren. Angesichts des vom OZGs vorgegebenen Zeitrahmens, der bis Ende 2022 das elektronische Angebot aller Verwaltungsleistungen vorsieht, bewertet es IHK NRW als zielführend, in NRW über eine gesetzliche

Grundlage die ressortübergreifende Umsetzung zu steuern. In § 15 wird die Landesregierung ermächtigt, weitere Verwaltungsleistungen per Verordnung auszuwählen. Um eine zügige Umsetzung zu erreichen, hält es IHK NRW für erforderlich, zusätzlich eine zentrale Stelle in der Landesregierung zu benennen, die die fristgerechte Umsetzung des OZG-Prozesses ressortübergreifend koordiniert und verantwortet, einheitliche Verfahren sichert und Doppelarbeiten verhindert. Die organisatorische Umsetzung sollte federführend im Landwirtschaftsministerium erfolgen. Hierzu sind Ressourcen erforderlich, zumal gleichzeitig der Portalverbund mit anderen Bundesländern und die Abstimmung mit dem IT-Planungsrat gewährleistet werden muss. NRW sollte sich IHK NRW zufolge dabei arbeitsteilig in den Prozess des IT-Planungsrats einbringen und Umsetzungen aus anderen Bundesländern nachnutzen.

Aus Sicht von unternehmer nrw ist es richtig, dass das WSP.NRW auch für Verwaltungsleistungen zur Verfügung stehen soll, die nicht in die Ressortverantwortung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums fallen (§§ 4, 11 WiPG NRW-E). Für eine zügige Umsetzung wäre eine ressortübergreifende Gesamtstrategie mit klarer Zuständigkeit/zentraler Stelle und ehrgeizigen zeitlichen Zielen sinnvoll. Zu den möglichst zeitnah einzubeziehenden Leistungen müssten unbedingt auch die heute gerade auch für kleine und mittelständische Unternehmen sehr aufwändigen, bürokratischen und langwierigen Genehmigungsverfahren gehören.

Helpdesk und Ausbau des Serviceangebots

IHK NRW führt aus, dass von der Einrichtung des WSP.NRW als zentrale Plattform in Nordrhein-Westfalen die formale Zuständigkeit für die unterschiedlichen Verwaltungsprozesse unberührt bleibe. Des Weiteren entstehen keine über den aktuellen Stand hinausgehenden aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen für die eingebundenen Institutionen, Kammern und Behörden. Allein zum Betrieb und um den Anforderungen des Einheitlichen Ansprechpartners gerecht zu werden, wird mit dem WSP.NRW eine Geschäftsstelle eingerichtet (vgl. hierzu § 2 WiPG). Diese folgt der bisherigen Geschäftsstelle des Einheitlichen Ansprechpartners nach und wird, wie dieser, bei der Bezirksregierung Detmold angesiedelt sein.

Die neue Geschäftsstelle bei der Bezirksregierung Detmold soll den Erläuterungen des Gesetzes folgend als „*physischer Helpdesk für eine effektive und umfassende Beratung und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger*“ sorgen. Daher sollen sich Bürger und Unternehmen bspw. über eine Freitext-Funktion des Portals, schriftlich oder fernmündlich sowie per E-Mail an die Geschäftsstelle wenden.

Weiter stellt IHK NRW dar, soll gem. § 8 Abs. 2 WiPG die Geschäftsstelle die vom Nutzer bereitgestellten Daten und Dokumente unverzüglich entgegennehmen und an die fachlich zuständige Behörde weiterleiten. Die anschließende Abwicklung zwischen der Behörde und dem Nutzer soll über das Portal erfolgen, bleibt aber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde.

IHK NRW begrüßt, dass das Beratungsangebot dem „once-only“ Prinzip folgt. Personen- und unternehmensbezogene Daten sollen vom Unternehmen im Sinne des „once-only“-Prinzips nur einmal eingegeben werden. Die eingegebenen Daten sollen von der Antragsstellung medienbruchfrei bis zum Fachverfahren übermittelt werden. Die Verwaltungsleistungen des WSP.NRW sollen den Kommunen und anderen öffentlichen Stellen im Land als Web-Komponenten wie eine eigene Verwaltungsleistung in deren Portal zur Verfügung stehen. Für den praktischen Betrieb ist es aus Sicht von IHK NRW jedoch erforderlich, die Aufgaben der Geschäftsstelle klarer zu definieren und ihre Kompetenzen auszuarbeiten.

- Deutlich werden sollte etwa, dass eine inhaltliche – also eine betriebswirtschaftliche oder eine gewerberechtliche – Beratung von den jeweils zuständigen Stellen und mit Rückgriff auf die bestehenden Beratungsinfrastrukturen also auch von den zuständigen IHKs erfolgen sollte. Bei der Kommunikation sind die StarterCenter NRW fest einzubinden.
- Es bedarf einer Übereinkunft über die Verantwortlichkeit bei der Prüfung von Unterlagen, die gemäß § 5 Abs. 3, § 9 WiPG auf nicht elektronischem Wege bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- Art. 2 § 4 sieht vor, dass die Bearbeitung einer vom Nutzer über das Portal abgegebenen Erklärung nach Eingang bei der zuständigen Behörde innerhalb von 7 Tagen aufgenommen wird. Geschieht dies nicht (...) wird die Geschäftsstelle hierüber informiert und wirkt auf eine zeitnahe Bearbeitung hin. Nicht ausgeführt werden die Folgen, wenn die Fristen überschritten werden. Aus Kundensicht ist eine zügige Bearbeitung erforderlich. Daher sollte verdeutlicht werden, wie kundenfreundliche Qualitätsstandards erreicht werden können.
- Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Gewerbeanzeige gem. § 14 GewO, die Erlaubniserteilung nach § 34c Abs.1 und die Erlaubniserteilung nach § 34d Abs.1 und 2 GewO über das Portal erfolgen soll. Dabei soll der gesamte Prozess von der Beantragung, der allgemeinen Kommunikation bis hin zur verfahrensabschließenden Erklärung über das Portal durchgeführt werden. Dieses Beispiel zeigt, dass im Rahmen des Verfahrens sichergestellt werden muss, dass alle zuständigen Verwaltungseinrichtungen eingebunden werden müssen.
- Damit die Leistungen des WSP.NRW bei den zuständigen Stellen auf hohe Akzeptanz stoßen, sollte das Angebot so dargeboten werden (bspw. über web components), dass die zuständigen Stellen ihre Leistung etwa durch die Integration in dem eigenen Webauftritt verdeutlichen können. In diesen Fällen sollte die Geschäftsstelle in der Kommunikation zum Kunden nicht auftreten.

Um eine umfassende und effektive Beratung unter Einschluss aller zuständiger Stellen zu gewährleisten, schlägt IHK NRW vor, ein abgestimmtes Beratungsangebot mit den Behörden zu entwickeln. Denn der Portalnutzer erwarte sowohl eine fachbezogene Beratung als auch einen umfassenden technischen Support. In diesem Sinne bedarf es einer klaren Zuständigkeitsregelung, aber keiner neuen Beratungsinstitution mit zusätzlichen Ressourcen.

Mit Blick auf die physische Geschäftsstelle konstatieren die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, dass das Portal gemäß § 1 Abs. 2 alle Aufgaben übernehmen soll, die nach bestehenden und zukünftigen Rechtsakten der EU vom Einheitlichen Ansprechpartner zu erbringen sind. Gemäß § 2 wird zur Erfüllung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners für das Portal eine Geschäftsstelle bei der Bezirksregierung Detmold eingerichtet.

Das Handwerk schlägt vor, im Hinblick auf die zukünftigen Rechtsakte ergänzend

„... sofern nichts Anderes bestimmt wird ...“

einzufügen. Sie bewerten die Bündelung als grundsätzlich zielführend, jedoch seien die potenziellen Einsatzgebiete des Instruments Einheitlicher Ansprechpartner unüberschaubar. Im Einzelfall mag sich die Frage stellen, ob die Abwicklung über das Portal oder die Anbindung an die Geschäftsstelle sachgerecht ist.

Wichtig ist aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, die Aufgabenverteilung zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner und den anderen an den betroffenen Verwaltungsverfahren Beteiligten deutlicher zu beschreiben. Sie gehen davon aus, dass die Zuständigkeit für die Verwaltungsprozesse grundsätzlich unberührt bleibt. Gemäß § 12 Abs. 3 gewährt die zuständige Behörde dem Einheitlichen Ansprechpartner Einsicht in die das Verfahren betreffende Akte, wenn dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen plädieren dafür, statt des Akteneinsichtsrechts, sollte eine Pflicht zur Bereitstellung von Informationen vorgesehen werden.

Medienbruchfreie Abwicklung der Verwaltungsleistungen

Mit Blick auf die medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsleistungen, führt IHK NRW aus, dass das WSP.NRW als Postbote zwischen Kunde und Verwaltungseinrichtung in beide Richtungen fungiere. Mit Einwilligung des Nutzers sollen verfahrensabschließende Erklärungen und Gebührenbescheide über das Portal zugestellt werden. Ferner können Nutzer Erklärungen unmittelbar über das Portal einholen. Hierfür werden die zuständigen Behörden gem. § 12 WiPG zur elektronischen Abwicklung der Verwaltungsleistungen verpflichtet, die der Nutzer über das Portal einleitet und anfordert. Behörden müssen die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen einrichten und unterhalten (§ 12 Abs. 2 WiPG).

IHK NRW begrüßt diese Regelung, da hierdurch ein einheitlicher und transparenter Rahmen zur Kommunikation geschaffen werde. Zudem können Synergieeffekte zwischen verbundenen Verfahren etwa im Rahmen der Gewerbeanmeldung sinnvoll genutzt werden. Hervorzuheben sei zudem, dass der Nutzer gem. § 5 WiPG selbst entscheidet, welchen Weg der Kommunikation er wünscht. IHK NRW begrüßt den Anspruch, möglichst alle beteiligten Institutionen in das jeweilige Verfahren mit einzubinden.

Denn ein Portal, das allein der Ausfüllung der Anträge dient, oder weitere schriftliche Schritte erfordert, entspräche nicht dem in der Gesetzesbegründung angeführtem „once-only“ Prinzip. Letztlich könne auch erst durch die vollständige Integration der Prozesse eine Verringerung von Bürokratielasten erreicht werden. Derzeit wird, so IHK NRW weiter, der hiermit verbundene Anspruch etwa des vollständig automatisierten Einholens von Nachweisen in der Praxis noch erhebliche Anstrengungen (z.B. Negativtestat, Insolvenzverfahren, Führungszeugnis etc.) sowie eine enge Kooperation der beteiligten Institutionen erfordern. Mit Blick auf die Nachweispflicht des Antragsstellers dürfe dies auch in der Übergangsphase nicht zu Lasten der zuständigen Institutionen und Behörden gehen.

Zu begrüßen sind aus Sicht von IHK NRW auch die Regelungen in § 13 WiPG, die anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die für die Abwicklung in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen bereits ein eigenes Verwaltungsportal eingerichtet haben, die Möglichkeit eröffnet, diese mit den technischen Strukturen des Portals zu koppeln. Zudem trage diese Regelung der Notwendigkeit Rechnung, einen bundesweit funktionierenden Portalverbund mit einheitlichen Standards zu schaffen.

Nutzung und Entwicklung von Basisdiensten

Mit Blick auf die Abwicklung von Verwaltungsverfahren müssen, so IHK NRW, externe Basisdienste einbezogen werden können (vgl. § 11 Abs. 2 WiPG). Zu diesen externen Basisdiensten zählen etwa das elektronische Bezahlsystem Bund/Land (ePayBL), das WZ-Schlüssel-

Modul, das zentrale ChatBot-Modul BotFather, die GeolIP der Bezirksregierung Köln und der Governikus Signer (vgl. § 10), die in der Zuständigkeit Dritter liegen. Da diese Basisdienste von anderen Stellen betrieben werden und auch in anderen technischen Systemen zur Anwendung kommen, liegt es in der Verantwortung der Landesregierung die Funktionsfähigkeit im WSP.NRW und die enge Anbindung an die weiteren eingebundenen Institutionen zu sichern.

IHK NRW begrüßt, dass § 13 WiPG ergänzend die Möglichkeit einer Vereinbarung über die Nutzung der Basisdienste vorsieht, da die Basisdienste erst durch ihre übergreifende Anwendung in mehreren Portalen ihren Nutzen voll entfalten können. Insbesondere das Organisationskonto erhalte hier eine zentrale Bedeutung, damit bundesländerübergreifend und international aktive Unternehmen die Portale unabhängig von Bundesländergrenzen nutzen können. In Zukunft an Bedeutung gewinnen werde IHK NRW zufolge der Aufbau eines bundesweiten Basisregisters für Unternehmen mit einer einheitlichen Identitätsnummer, wie er vom Bund-Länder-Ausschuss Bürokratieabbau gefordert worden ist. Das WSP.NRW müsse daher auch in Zukunft offen für bundesweit nutzbare Basisdienste bleiben.

Unbedingt erforderlich ist aus Sicht von IHK NRW daher, dass die im WSP.NRW zu entwickelnden Standards und Schnittstellen in den Basisdiensten und darüber hinaus bundesweit nutzbar sind, damit ein bundesweiter Portalverbund entstehen kann. Der Wert der digitalen Verfahren werde sich erst dann entfalten, wenn etwa der Umzug eines Unternehmens über eine Bundeslandgrenze im Portalverbund friktionslos begleitet werden kann.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen begrüßen den Aufbau eines bundesweiten Basisregisters für Unternehmen mit einer einheitlichen Identitätsnummer, wie er vom Bund-Länder-Ausschuss Bürokratieabbau gefordert worden ist. Denn für das Handling sei das only once-Prinzip von erheblicher Bedeutung, weil es für Unternehmen spürbar unnötige Bürokratie vermeiden hilft. Wichtig sind den Handwerksorganisationen zufolge außerdem bundesweit einheitliche Schnittstellen und Standards, die europäisch anschlussfähig und kommunikativ sind, sowie die Einbindung des Portals in die Informations- und Beratungsstrukturen der Handwerkskammern.

Funktionsumfang des Portals/technische Umsetzung

Bei der Erbringung von digitalen Diensten werden die Nutzer, so IHK NRW, zumindest das gleiche Niveau wie bei einer analogen Verwaltungsleistung hinsichtlich Service und Zuverlässigkeit erwarten. Hinzu treten weitere Anforderungen, die die Nutzer aus anderen digitalen Anwendungen aus dem Markt kennen und diese daher auch bei digitalen Angeboten der öffentlichen Hand einfordern würden. Um die Praxisnähe zu den betrieblichen Anforderungen zu sichern, sollten aus Sicht von IHK NRW bei der Entwicklung der Funktionalitäten daher regelmäßig Praxistests mit den potenziellen Nutzergruppen durchgeführt werden.

Für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen über das Portal, insbesondere für das Übermittlungsprotokoll und das Datenaustauschformat, wird das Wirtschaftsministerium im Ministerialblatt für das Land NRW in seiner jeweils gültigen Fassung Standards bekannt machen und zu Grunde legen.

So sei derzeit vorgesehen, die Kommunikation im WSP.NRW über das Jira-Ticketsystem zu steuern. IHK NRW stellt heraus, dass sich aus dem Ticketsystem technische Fragen für die

Einbindung von Fachverfahren ergeben, wie etwa die Organisation des Rückkanals, um fehlende Unterlagen anzufordern, der Umgang mit Änderungsanträgen oder die Kommunikation der Fachverfahren untereinander.

Beispielsweise erfordere die Erlaubnispflicht nach § 34c GewO eine jährliche Weiterbildungsverpflichtung, deren Überprüfung nach § 7 VersVermV im Ermessen der zuständigen Behörde liegt. Aus Kundensicht sollte hierfür sicherlich auch das Portal nutzbar sein, ohne einen neuen Vorgang anzulegen. Derzeit ist allerdings eine zeitlich begrenzte Datenhaltung vorgesehen. Aus Unternehmenssicht könnte es in dem Fachverfahren vorteilhaft sein, die Angebote dauerhaft und für möglichst viele Anwendungsfälle zu nutzen. IHK NRW plädiert daher, dass sich die Möglichkeit der Aufbewahrung an den Nutzungswünschen der Unternehmen ausrichten sollte.

Grundsätzlich sollten weiterhin für den Betrieb des Portals mit den beteiligten Institutionen ergänzend zu den Regelungen des WiPGs Vereinbarungen getroffen werden wie der technische Betrieb des Portals etwa hinsichtlich des Umgangs mit Anforderungen aus dem Qualitätsmanagement, mit Beschwerden, mit Haftungsfragen bzw. Verantwortlichkeiten, mit der Umsetzung von Sicherheitsvorgaben (BSI TR 03107), mit den Anforderungen an eine gerichtsfeste Dokumentation oder dem Entzug einer medienbruchfrei erteilten Erlaubnis erfolgen soll. Auch die Entwicklung der Basisdienste sollte mit WSP.NRW und den zuständigen Stellen, die auf deren Nutzung angewiesen sind, abgestimmt erfolgen.

Anforderungen aus dem Datenschutz (Datenverarbeitung)

IHK NRW begrüßt die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Wirtschaftsministeriums NRW. Die Nutzer des Portals erwarteten die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften und Grundsätze. Gleichwohl sei es erforderlich, dass auch die anderen öffentlichen Stellen die Daten zu ihren Zwecken etwa zur Dokumentation nutzen können. Vor dem Hintergrund der regelmäßigen Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen bspw. für Versicherungsvermittler gem. § 34d GewO wäre, so IHK NRW, eine dauerhafte Nutzung des Portals zu prüfen. Daher sollten neben rechtlichen und inhaltlichen Fragestellungen Prozesse zu Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Portals definiert werden.

Weiter führt IHK NRW aus, dass gemäß § 14 WiPG das Wirtschaftsministerium NRW für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb des Portals verantwortlich ist und die Geschäftsstelle als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO tätig wird. § 14 Abs. 4 WiPG enthält einen eigenen Erlaubnistatbestand zur längerfristigen Speicherung der personenbezogenen Daten im Portal. Angedacht ist, dass Daten nach Bekanntgabe der verfahrensabschließenden Erklärung (bspw. Bescheid) spätestens nach drei Monaten zu löschen sind. Allerdings besteht die Möglichkeit, die Daten des Einheitlichen Ansprechpartners zu Dokumentationszwecken in andere Systeme einzupflegen.

Mit Blick auf § 14 Abs. 5 WiPG führen die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen aus, dass dieser vorsehe, dass die im Portal verarbeiteten Daten gelöscht werden, sofern der Betroffene diese länger als sechs Monate nicht nutzt. Solange der Funktionsumfang des Portals in der Aufbauphase gering ist, bestehe die Gefahr, dass die automatische Löschung die Akzeptanz mindert. Deswegen regt das Handwerk an – soweit nach DSGVO möglich – Alternativen vorzusehen. Das könnte z.B. ein automatischer Hinweis an den Nutzer sein, sein fortbestehendes Interesse zu bekunden.

unternehmer nrw moniert ebenfalls, dass die Regelung in § 14 Abs. 5 WiPG wenig praxisnah und praktikabel erscheine, dass Daten zu löschen sind, wenn der Betroffene die im Portal verarbeiteten Daten länger als sechs Monate nicht nutzt. Gerade kleinere Betriebe werden das Portal regelmäßig, wohl aber oft in längeren Abständen als sechs Monate nutzen, was zur Folge hätte, dass Daten verloren gehen bzw. immer wieder neu angelegt werden müssten.

Im Hinblick auf die Akzeptanz digitaler Angebote ist unternehmer nrw zufolge ein hinreichender Datenschutz erforderlich. Unternehmerische Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, müssen unbedingt bei der unmittelbaren Nutzung und im weiteren Vollzug geschützt sein.

Die kommunalen Spitzenverbände konstatieren, dass sie den § 14 WiPG NRW so verstehen, dass aus kommunaler Sicht die Verantwortung für die Gewährleistung des Datenschutzes und die Löschung der im Portal vorgehaltenen Daten beim MWIDE liegen, da das Portal von dort betrieben wird. Gleiches gelte für die Löschung der Daten bei Löschung des Nutzerkontos.

Vertrauensniveau und Authentifizierung

IHK NRW führt aus, dass § 6 WiPG für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren über das Portal die Einrichtung eines Nutzerkontos im Servicekonto-NRW oder eines Nutzerkontos gemäß § 3 Abs. 2 OZG durch den Nutzer vorsieht. Gemäß Absatz 2 ist für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren für und im Namen einer Organisation ein Organisationskonto einzurichten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine hinreichende Abgrenzung zwischen den eigenen Angelegenheiten der natürlichen Person und den Angelegenheiten der durch sie vertretenen Organisation gewährleistet ist.

Im Organisationskonto muss zudem eindeutig die Verfügungsberechtigung festgelegt werden können. Die Identifizierung des Nutzers muss mindestens der Stufe substantiell oder eines damit vergleichbaren Vertrauensniveaus entsprechen bzw. Vertrauensstufe „niedrig“ erfolgen (§ 3 Abs. 2 DurchführungsVO WiPG).

IHK NRW erwartet ein sicheres und eindeutiges Verfahren zur Authentifizierung. Eine eindeutige und einfache Zuteilung von Rechten zur Organisation der Zuständigkeiten in den Unternehmen sei hierbei unabdingbar. Noch existiert IHK NRW zufolge keine belastbare Regelung zur Identifizierung und Authentifizierung für Organisationen. Derzeit werde die Nutzung der Elster-ID der Finanzverwaltung getestet.

IHK NRW begrüßt, dass sich NRW in die Umsetzung des Basiskonzepts für das „Unternehmenskonto Elster“ dem Beschluss des IT-Planungsrates vom 14.02.2020 folgend aktiv einbringt.

IHK NRW appelliert an Bund und Länder, in dieser für den Erfolg des OZG entscheidenden Frage konsequent ein einziges Servicekonto für die Unternehmen zu entwickeln, bei dem folgende Aspekte im Vordergrund stehen sollten:

1. Bundesweit einheitliches Servicekonto für Unternehmen schaffen: Funktionalitäten anforderungsgerecht und nur zusammen weiterentwickeln.
 - Das Unternehmenskonto muss funktional bundesweit identisch sein.

- Es wird eine bidirektionale M2M-Schnittstelle für alle fachlichen Bereiche benötigt; nicht nur für den Input (Antragstellung), sondern auch für den Output (Bescheide) sowie eine bundesweit einheitliche Rechte- und Rollenverwaltung.
2. Domänenübergreifende Skalierbarkeit sicherstellen: Programmmanagement, Einführung, Betrieb ernst nehmen.
- Die Weiterentwicklung des Elster-Unternehmensportals „MeinUP“ für die Nutzung über unterschiedlichste Fachanwendungen hinweg erfordert ein umfassendes Programmmanagement, in das alle Beteiligten – auch die Nutzer – einzubeziehen sind.
 - Die das Unternehmenskonto betreibende und weiterentwickelnde Stelle muss nicht nur personell, sondern auch methodisch und kulturell darauf vorbereitet werden, vom Steuerverfahrensdienstleister zum Identityprovider für alle Unternehmensleistungen zu werden.
 - Die Umstellungsphase sollte nutzerfreundlich gestaltet werden, und die Unternehmen sollten bei der Nutzung unterstützt werden.

IHK NRW verweist in dem Zusammenhang darauf, dass sich eine ausführliche Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) zur Einführung des Unternehmenskontos Elster in Bearbeitung befinde.

Davon abgesehen müssen, so IHK NRW, im WiPG.NRW die Regeln zur Identifikation und die Nutzungsrechteverteilung so geregelt werden, dass sie auf der einen Seite möglichst in vielen Portalen nutzbar und auf der anderen Seite den Anforderungen der jeweiligen Fachverfahren entsprechen. So ergebe sich bspw. aus der GewerbeO keine Schriftformerfordernis. Zur eindeutigen Identifikation des Nutzers müssten evtl. auch über das Fachverfahren hinausgehende Informationen zugänglich sein. Dies erfordere eine Einbeziehung der Fachverfahrensanbieter in die technische Gesamtkonzeption des WSP.NRW.

Bezug zum E-Government-Gesetz

Um die Weiterentwicklung des WSP.NRW einfach zu halten, plädiert IHK NRW dafür, eine einheitliche Gesetzesgrundlage anzustreben, und begrüßt, dass in § 5 Abs. 3 WiPG ein Bezug auf das EGovernment-Gesetz NRW hergestellt wird.

Gebührenfestsetzung und ePayBL

Mit Blick auf § 5 (WiPG-DVO), in dem die Grundsätze zur Zahlungsabwicklung und Zahlungsdokumentation definiert werden, führt IHK NRW aus, dass eine Zahlungsabwicklung über das elektronische Bezahlsystem des Bundes und der Länder (ePayBL) vorgesehen ist. Zunächst werde davon ausgegangen, dass der Erhalt einer Bescheinigung immer an die vorausgehende Bezahlung gebunden sein wird.

Der Nutzer erwarte, so IHK NRW weiter, eine einheitliche Gebührenfestsetzung und ein einheitliches Abrechnungsverfahren sowie Transparenz über die zu erwartenden Kosten von Beginn an. IHK NRW plädiert, dass im Einzelfall geprüft werden sollte, wie die Mandatierung des Landes/des Portals zur Erhebung und Verrechnung von Gebühren durch das Land in fremdem Namen und für fremde Rechnung erfolgen kann. Auch hinsichtlich der technischen

Umsetzung seien Fragen offen, etwa wie die Kommunikation über ein Jira-Ticketsystem erfolgen soll oder wie ein Warenkorb mit einer Rechnung für mehrere Institutionen umgesetzt werden kann.

WZ-Schlüsselprojekt/Vorhabenklärung

IHK NRW spricht sich dafür aus, dass die Vorhabenklärung und die WZ-Verschlüsselung als wesentliche Basisprozesse im Rahmen des Gründungsgeschehens für weitere Verwaltungsverfahren und weitere Institutionen wie die IHK-Organisation nutzbar sein sollten. Dazu führt sie an, dass zur Verbesserung der Vorhabenklärung bei der Gewerbeanzeige im Rahmen eines eigenen Projekts im Rahmen des WSP.NRW die Verschlüsselung der Wirtschaftszweignummer verbessert werde.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen in diesem Zusammenhang die Aufnahme des Chatbots Guido, da sie sich davon versprechen, dass er durch direkte Ansprache und Hilfestellung den Nutzer gezielt durch die notwendige Vorhabenklärung führt.

Der hierbei anstehende Schritt einer Zuordnung des Gründungsvorhabens in die Wirtschaftszweigklassifikation sei für Kommunen von besonderer Relevanz, da der kommunale Branchenmix über die Auswertung der Wirtschaftszweigklassifikation (WZ) abgebildet wird.

Das Wirtschafts-Service-Portal.NRW sieht eine Verbesserung der WZ-Schlüsselbereitstellung und eine Erweiterung und Optimierung durch die Einbindung weiterer Quellen vor. Das Ziel dieser Optimierung der WZ-Schlüsselbereitstellung ist eine Erhöhung der Treffergenauigkeit durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI). Sie bewerten die Optimierung positiv, wenn diese den neuen Herausforderungen der Zeit - besonders durch neue Geschäftsmodelle im Bereich der Digitalisierung - Rechnung trage. Denn oftmals sei bisher eine eindeutige Zuordnung schwierig, zum Beispiel im Bereich der Kreativwirtschaft und Informations- und Kommunikationstechnik. Hier könne eine Optimierung hilfreich sein.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist indes nicht ersichtlich, ob durch die Optimierung eine Veränderung an bereits bestehenden Zuordnungen in der WZ vorgenommen werde und dies zu Veränderungen des Branchenmixes auf kommunaler Ebene führt. Sie fordern daher eine Klarstellung, welche Veränderungen in der Zuordnung vorgenommen werden.

Sie konstatieren, dass Nordrhein-Westfalen die bedeutendste Wirtschaftsregion in Deutschland ist und damit auch für internationale Unternehmensgründungsvorhaben von besonderer Bedeutung. Die Nutzung des Wirtschafts-Service-Portal.NRW müsse daher auch Gründungen aus dem Ausland ermöglichen und sich nicht nur auf Vorhaben in Deutschland fokussieren.

Verwaltungssuchmaschine

IHK NRW führt aus, dass die Verwaltungssuchmaschine eine wichtige Funktion bei der sachlichen und regionalen Zuordnung einer Verwaltungsleistung übernimmt. Als zentrales Tool zum Aufbau hochwertiger Beratungsangebote im Rahmen des WSP.NRW werde eine (automatisierte) Einbindung der IHKs in die Verwaltungssuchmaschine des Landes erforderlich. Damit könne, so IHK NRW weiter, gewährleistet werden, dass der Nutzer des Portals an jeder Stelle auch den richtigen Ansprechpartner für seine Fragen erhält. Die Verwaltungssuchmaschine als zentraler Basisdienst folgt derzeit dem kommunalen Verwaltungsaufbau und

sollte in Zukunft auch die Anforderungen der weiteren einzubeziehenden Institutionen wie der IHK-Organisation aufnehmen. Die Pflege der Verwaltungssuchmaschine sollte in enger Abstimmung mit dem Angebot der Geschäftsstelle erfolgen.

eAkte

IHK NRW betont, dass Anforderungen an die Führung einer elektronischen Akte und ein abgestimmtes Vorgehen erforderlich seien, da bei einer Gewerbeanmeldung eine Vielzahl an Verwaltungsverfahren eingeleitet werden können, die in der Zuständigkeit mehrerer Institutionen liegen.

Dabei sollten die vorhandenen Lösungen zur eAkte ausgebaut werden, denn viele Organisationen haben bereits Projekte zur elektronischen Aktenführung durchgeführt. Dennoch gibt es IHK NRW zufolge auch Behörden ohne Fachverfahren, die die Vorgaben aus den XÖV – Standards nicht ohne weiteres umsetzen können. Nach § 14 Abs. 2 WiPG soll die zuständige Behörde dem Einheitlichen Ansprechpartner Einsicht in die das Verfahren betreffende Akte gewähren, wenn dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

IHK NRW stellt heraus, dass in der Umsetzung die Einsichtnahme nicht über die übliche Amtshilfe hinausgehen sollte. Geklärt werden müsse, wie die Einsichtnahme zu erfolgen hat und wie sie technisch geregelt werden kann. Grundsätzlich sollten IHK NRW zufolge die Anforderungen an eine elektronische Aktenführung im Rahmen des WSP.NRW unter Berücksichtigung der technischen und rechtlichen Anforderungen bei den Eignern der Fachverfahren geklärt werden.

Steuerrechtliche Prüfung

IHK NRW führt aus, dass das Portal Leistungen für die Kommunen, Kammern und weitere angebundene Stellen erbringt. Hierfür werden teils keine Kosten in Rechnung gestellt, teils trägt das Land anfallende Kosten (§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 WiPG). Unter Beachtung der umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand und damit auch der IHKs als Körperschaften des öffentlichen Rechts sollten aus Sicht von IHK NRW die steuerrechtlichen Besonderheiten überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

Evaluierungsklausel

Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich für die Aufnahme einer Evaluationsklausel im Rahmen einer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen aus.

Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände (Konnexitätsrelevanz)

Klärungsbedürftig erscheint aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände, ob der Ansatz, ein eigenes (gesondertes) Zugangsportale für wirtschaftsbezogene Verwaltungsleistungen zu schaffen, sachgerecht ist.

In jedem Fall sollte die Errichtung dieses Portals mit den sonstigen Maßnahmen von Land und Kommunen zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) eng verknüpft werden.

Soweit im Vorblatt des Gesetzentwurfs unter F. ausgeführt wird, dass damit keine nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) NRW relevanten Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte erwartet werden, betonen die kommunalen Spitzenverbände, dass klar zu stellen sei, dass sie diese Einschätzung nicht teilen.

Sie gehen vielmehr davon aus, dass die beabsichtigte Verpflichtung der Kommunen zur medienbruchfreien Anbindung an das künftige Wirtschafts-Service-Portal.NRW konnexitätsrelevant ist, weil insoweit besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung normiert werden, die die künftige Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 1 Abs. 4 Konnex AG NRW besonders prägen werden. Dies gelte umso mehr, als Art und Zahl der über das Portal bereitzustellenden Verfahren sowie die einzuhaltenden technischen Standards noch nicht feststehen.

Angesichts dessen besteht ihres Erachtens eine grundsätzliche Kostenausgleichsverpflichtung des Landes. Unter Zurückstellung dieser rechtlichen Erwägungen betonen die kommunalen Spitzenverbände, dass allerdings im Rahmen einer Gesamtabwägung dem Gesetzesvorhaben mit der ausdrücklichen Maßgabe zustimmen könnten, dass die den Kommunen entstehenden finanziellen Mehrbelastungen über Gebühren vollständig refinanziert werden.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen (Gesetz über das Portal für wirtschaftsbezogene Verwaltungsleistungen und Verordnung zur Durchführung des Wirtschafts-Portal-Gesetzes Nordrhein-Westfalen) einem beratenden Clearingverfahren gemäß § 6 Abs. 2 MFG NRW mit Blick auf die Belange des Mittelstands unterzogen.

Sie begrüßt die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Zielsetzung, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen sowie die Grundlage für eine weitergehende Digitalisierung von Verwaltungsabläufen zu schaffen.

Darüber hinaus befürwortet sie, dass personen- und unternehmensbezogene Daten vom Unternehmen im Sinne des „once-only“-Prinzips nur einmal eingegeben und diese von der Antragsstellung medienbruchfrei bis zum Fachverfahren übermittelt werden sollen.

Gleichfalls zu begrüßen sind auch die Regelungen, die es anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die für die Abwicklung in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen bereits eigene Verwaltungsportale eingerichtet haben, ermöglicht, diese mit den technischen Strukturen des Portals zu koppeln.

Notwendig für die Reduktion der Bürokratielasten und damit der Akzeptanz ist aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand ein einheitlicher Rechtsrahmen mit klaren Verantwortlichkeiten sowie die medienbruchfreie und friktionslose Nutzung (möglichst) aller unternehmensrelevanten Verwaltungsleistungen auf einem bundesweiten Portalverbund und unter Einsatz gleicher Basisdienste.

Für kleine und mittelständische Unternehmen erfordert es einen hohen Aufwand, die komplexe Struktur von unterschiedlichen, auf verschiedenen Ebenen angesiedelten Verwaltungsleistungen zu durchdringen und in Anspruch zu nehmen. Die Unterstützung durch ein spezifiziertes Service-Angebot ist dabei von hoher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Clearingstelle Mittelstand die Ansätze des vorgesehenen Antragsassistenten sowie eines elektronischen, medienbruchfrei eingebundenen Bezahlendienstes.

Um die Nutzerfreundlichkeit weiter zu erhöhen und die Funktionalität zu verbessern, empfiehlt die Clearingstelle Mittelstand:

- Einen Beirat zur Weiterentwicklung des WSP.NRW zu implementieren.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle in Abgrenzung zu der bei den fachlich zuständigen Stellen liegenden fachbezogenen Beratung klarer zu definieren; insbesondere im Hinblick auf ein kundenfreundliches Qualitätsmanagement sowie die sich ergebenden Folgewirkungen im Falle von Verfristungen bei der behördlichen Bearbeitung.
- Die Entwicklung eines abgestimmten Beratungsangebotes unter Einschluss aller Behörden.
- Festzulegen, wie der technische Betrieb des Portals im Hinblick auf Beschwerden, Haftungsfragen, die Umsetzung von Sicherheitsvorgaben, die Anforderungen an eine gerichtsfeste Dokumentation und den Entzug einer erteilten Erlaubnis erfolgen soll.
- Die vorgesehene automatisierte Löschung der im Portal verarbeiteten Daten nach sechs Monaten zu streichen bzw. eine Regelung zu verankern, die es den Unternehmen ermöglicht, eine Datenspeicherung unkompliziert über diesen Zeitraum hinaus zu veranlassen.

- Klarzustellen, welche Veränderungen ausgelöst durch die Optimierung der WZ-Schlüsselbereitstellung in Bezug auf bereits bestehenden Zuordnungen in der Wirtschaftszweigklassifikation vorgenommen werden.
- Vorsorge dafür zu tragen, dass das WSP.NRW offen für den Ausbau eines Basisregisters für Unternehmen mit einer einheitlichen Identitätsnummer ist.
- Die Verankerung einer Evaluierungsklausel i.S. einer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag.